

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 07

Internet: www.weilheim-schongau.de

01. März 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr ...	Seite 44
Öffentliche gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Finanzausschusses	Seite 45
Staatliche Fachober- und Berufsoberschule Weilheim; Anmeldezeiten	Seite 46
Zustellung einer Baugenehmigung	Seite 46

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2022 folgende Übungen durch:

Gde Altenstadt, Gde Hohenfurch, Gde Hohenpeißenberg, Gde Pähl, Gde Polling,
Gde Raisting, Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, Stadt Weilheim,
VG Huglfing, VG Rottenbuch, VG Steingaden

07.03.2022 – 18.03.2022

InfS Abschlussübung I/2022

Gesamtstärke der Truppe: ca. 25 Soldaten – ca. 7 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwasige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Öffentliche gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Finanzausschusses

Die nächste öffentliche gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Finanzausschusses des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Montag, 07.03.2022, um 13:00 Uhr

in der Tiefstollenhalle Peißenberg, Tiefstollen 5, 82380 Peißenberg

statt.

Wichtige Hinweise:

1. Aufgrund der aktuellen Situation gilt für den Zutritt zum Sitzungssaal die **3G-Regelung**.
2. Wir bitten um Verständnis, dass Besucherplätze aufgrund der aktuellen Situation nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen.
Vor, während und nach der Sitzung ist zuverlässig darauf zu achten, dass zwischen allen anwesenden Personen ständig ein Mindestabstand von mind. 1,50 m und die geltende Maskenpflicht (Tragen einer **FFP2-Maske** ab Betreten des Gebäudes) eingehalten wird.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kreishaushalt 2022
 - 2.1. Erhebung der Kreisumlage nach dem BayFAG; Individuelle Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Landkreises und der Landkreisgemeinden
 - 2.2. Haushaltssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan 2022
 - 2.3. Finanzplanung, einschließlich Investitionsplanung, des Landkreises Weilheim-Schongau für die Jahre 2023 bis 2025
3. Beschlussfassung über die Auszahlung der freiwilligen Leistungen im Haushaltsjahr 2022
4. Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung des Landkreises Weilheim-Schongau 2020 und die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2020
5. Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 des Landkreises Weilheim-Schongau und für das Wirtschaftsjahr 2020 des Marie-Eberth-Altenheims
6. Allgemeine Informationen

Vorab findet eine nichtöffentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kreisumlage 2022
3. Allgemeine Informationen

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Staatliche Fachober- und Berufsoberschule Weilheim - Anmeldezeiten

Anmeldezeiten für die Staatl. Fachober- und Berufsoberschule (FOS/BOS) Weilheim für das Schuljahr 2022/2023

Die Anmeldung für das Schuljahr 2022/2023 ist

für die **Fachoberschule** und die **Berufsoberschule** vom 07. März bis 18. März 2022

montags **bis** freitags von 13:00 bis 16:00 Uhr
sowie am 07.03., 09.03., 14.03. und 16.03. jeweils von 17:00 bis 19:00 Uhr

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2021-1271 vom 17.02.2022 ge-mäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 17.02.2022 (BV-Nr. 2021-1271) wurde der Antrag von PP GmbH, Nördliche Münchner Straße 9 c, 82031 Grünwald zur Umnutzung/Umbau Gaststätte als Wohngebäude, Abbruch Sudhaus mit Anbau eines Wohn- und Geschäftshauses, Errichtung Garagengebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 803/3, 807/4, 807/5, 810/3 der Ge-markung Peißenberg bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Marktgemeinde

Peißenberg als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Saal, Telefon: 0881/681-1204) ein-gesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: a. Schriftlich oder zur Niederschrift: Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**. b. Elektronisch: Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 18.02.2022

-Bauamt-
Saal